

SATZUNG



Turnverein 1911 Griesborn e.V.

Aus Gründen der Sprachökonomie und der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden lediglich die männlichen Formen verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Turnverein 1911 Griesborn e.V.“, als Abkürzung „TVG“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66773 Schwalbach, Ortsteil Griesborn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis unter dem Aktenzeichen VR 824 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband für das Saarland (LSVS) und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Turnverein 1911 Griesborn e.V. betreibt das Turnen sowie umfassende Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

Eine Erziehung zu fairem Sportgeist, zu Freundschaft und eine freiwillige Unterordnung unter die Sportgesetze für alle Mitglieder sind Sinn und Zweck der Vereinstätigkeit. Der Verein betreibt alle Sportaktivitäten auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband und dessen Sportverbänden und Organisationen.
2. Die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
3. Die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
4. Die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen unterschriebenen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der textförmlichen Bestätigung der Aufnahme.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
3. Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
6. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Eine Zweckänderung bedarf der gesetzlichen Schriftform.
7. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Die Mitglieder verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über die Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung).

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod des Mitglieds.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt muss textförmlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Auch nach der Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum tatsächlichen Ende der Mitgliedschaft dazu verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Abweichende Kündigungsfristen kann der Vorstand im Einzelfall festlegen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichts und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf, oder muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins über 18 Jahre dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Für deren Berufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Schwalbach unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung textförmlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
10. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins ab dem 18. Lebensjahr.
11. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
12. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand:
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schriftführer
 - Erster Kassierer
 - Zweiter Kassierer
 - Sportwart
 - 1.2. dem Gesamtvorstand:
 - geschäftsführender Vorstand
 - Mitgliedswart
 - Pressewart
 - Abteilungsleiter
 - Jugendwart
 - Beisitzer

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit einem Aufgabenverteilungsplan geben.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein einzelvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
4. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Sitzungen einberufen. Eine Vorstandssitzung muss mindestens vierteljährlich durchgeführt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt möglichst unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlussfassung des Vorstandes ist auch gültig, wenn nicht alle Funktionen im Gesamtvorstand besetzt sind.

Der Vorstand kann im textförmlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

6. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden (z.B. Festausschuss, Jugendausschuss usw.) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von den zuständigen Leitern einberufen.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
8. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Näheres kann durch eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss, geregelt werden.
2. Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilung gewählt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an den Sitzungen der Abteilungen, die von den Abteilungsleitern einberufen und geleitet werden, mit Sitz und Stimme teilnehmen.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Abteilungsordnung,
- eine Datenschutzordnung,
- eine Beitragsordnung sowie
- eine Ehrungsordnung

geben.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.
Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein von beiden Prüfern unterschriebener Bericht vorzulegen. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers enthalten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Auflösung oder Verschmelzung

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwalbach, den 15.03.2015

Roman Hirtz
Erster Vorsitzender des Vereins

Das Original ist unterschrieben und beim Amtsgericht Saarlouis hinterlegt.